

Dr. med. vet. Peter Patzak
Dorfstr. 7, 04862 Mockrehna OT Wildschütz
Blümnerstr. 26, 04229 Leipzig
www.impfsachverständiger.de

Tel. 034 244/ 64 02 67
0341/ 58 15 11 53
E-Mail: stadtphysicus@web.de

Dr. Peter Patzak, Dorfstr. 7, 04862 Mockrehna OT Wildschütz

Bundesministerium für Gesundheit

Herrn Minister Jens Spahn

11055 Berlin

Wildschütz/ Leipzig, den 2. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,

da ich seit mehr als 15 Jahren als Impfsachverständiger Ärzte, Abgeordnete und Impfgeschädigte fachlich berate, versuche ich über den Themenkreis auf dem Laufenden zu sein. Aus diesem Grund besuche ich regelmäßig den Sächsischen Impftag an der Universität Leipzig. Der meistbesuchte Fortbildungstag zum Thema Impfung in Mitteldeutschland wird von der Sächsischen Landesärztekammer mit jeweils 8 Punkten als Fortbildung gewürdigt.

In den vergangenen 3 Jahren verstießen die Veranstalter und die Vortragenden in mehreren Punkten gegen Richtlinien der Bundesärztekammer für Fortbildungen und gegen geltendes Recht. Dennoch würdigt die Sächsische Landesärztekammer die Veranstaltung weiterhin mit Fortbildungspunkten.

Meine Anschreiben an Herrn Dr. Bodendieck, den Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer im August 2016 und an die Geschäftsführerin des Ausschusses für Ärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bundesärztekammer, Frau Dr. Güntert, im Januar 2017 hatten darauf keinen Einfluss. Mein jüngstes Schreiben wurde von Frau Dr. Güntert keiner Antwort gewürdigt, obwohl es per Gerichtsvollzieher zugestellt worden war. Somit bin ich gezwungen, mich an Sie als zuständigen Minister zu wenden.

Ich fordere Sie auf, dafür zu sorgen, dass nur noch Fortbildungsveranstaltungen als solche mit Punkten anerkannt werden, die mit

- a) den Fortbildungsrichtlinien der Bundesärztekammer und
- b) geltendem Recht konform gehen.

Ich erwähne zu Ihrer Kenntnis einige Beispiele:

1. Interessenkonflikte

Herr Dipl. Med. Ulrich Freitag, Gynäkologe aus Rostock und Referent 2018, betreibt nach eigener Aussage im Vortrag eine GmbH, deren alleiniger Zweck Werbung für HPV- Impfstoffe ist. Damit dient seine Gesellschaft zu 100 % wirtschaftlichen Zwecken und wird offensichtlich von Herstellern dieser Impfstoffe bezahlt.

Im Gegensatz dazu heißt es in den Empfehlungen der Bundesärztekammer:

6. Neutralität und Transparenz

Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen, § 8 Abs. 1 Nr. 3 MFO

Dies ist durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten:

...

Ein Sponsor darf weder direkt noch indirekt (z.B. über Veranstalter oder wissenschaftlichen Leiter) die fachliche Programmgestaltung, die Referentenauswahl oder Fortbildungsinhalte beeinflussen.

Zum Thema Transparenz und Offenlegung von Interessenkonflikten heißt es in den

Fortbildungsrichtlinien § 32 Abs. 3 MBO, § 8 Abs. 1

Der Sponsor und die Art/ finanzielle Höhe der Leistung werden aus Gründen der Transparenz genannt: ... bei Präsenzveranstaltungen auf der letzten Seite des Programms ...

Hier wurden zwar Summen für einen Infostand genannt, die Hersteller gezahlt hatten, nicht aber die (sehr wahrscheinlich weitaus höheren) Beträge, die Referenten direkt- für ihre Referate- oder indirekt- als Drittmittel (und somit Voraussetzung ihrer wissenschaftlichen Karriere)- erhalten hatten. Auf diese käme es hauptsächlich an, wollte man Transparenz herstellen.

Das dargestellte, einseitig auf- kommerziell interessante- Impfverfahren als medizinische Prophylaxemaßnahme abstellende Vorgehen, wird derzeit als „Corporate Capture“ von Kritikern aufgegriffen und öffentlich angeprangert.

2. Verschweigen diagnostischer und therapeutischer Alternativen

In allen Fortbildungsmaßnahmen muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechender diagnostischer und therapeutischer Alternativen vermittelt werden, einschließlich der Studienergebnisse.

Obwohl die HPV- Impfung zur Prophylaxe des Zervixkarzinoms 2016- 2018 jeweils Thema von Referaten war, wurde von keinem Referenten auf die wissenschaftlich gut erforschten und effektiven Alternativen zur Impfung eingegangen, z.B. konsequente Untersuchung und Behandlung von Chlamydia- trachomatis- und anderen Genitalinfektionen, Aufgeben des Rauchens und konsequente Vermeidung synthetischer Hormongaben ohne medizinische Notwendigkeit (z.B. zu kosmetischen oder Verhütungszwecken).

Das Gebot der Neutralität wurde von den Referenten zum Thema HPV- Impfung bezüglich der Prophylaxemöglichkeiten von Zervixkarzinomen durchgehend missachtet.

3. Offenkundige Rechtsverstöße

Nicht nur die Fortbildungsrichtlinien der Bundesärztekammer, auch geltendes Recht wurde von mehreren Referenten missachtet:

Sowohl Frau Dipl. Med. Dörte Meisel in ihrem Referat beim Sächsischen Impftag 2017 als auch Herr Dipl. Med. Ulrich Freitag 2018 ermutigten Teilnehmerinnen des Impftages, zögernden Kandidatinnen für eine HPV- Impfung bzw. deren Eltern großformatige Fotografien von Genitalwarzen zu zeigen und

dabei gegenüber den Jugendlichen zu äußern, dass sie bald so aussehen würden, wenn sie die Impfung verweigerten.

Abgesehen davon, dass es sich um einen Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz handelt,

§ 11 Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren... nicht geworben werden

....

5. mit der bildlichen Darstellung

a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden ...

grenzt die empfohlene Vorgehensweise an den Straftatbestand der Nötigung.

Beim Impftag 2018 ging Herr Dr. Jörg Wendisch so weit, anwesende Ärzte aufzufordern, den Patienten vorzuschlagen, sie sollten die empfohlene 2. Masernimpfung für vor 1970 Geborene (die keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist), bei einem anderen Kassenarzt vornehmen lassen, der sie dann wiederum als Erstimpfung der Krankenkasse in Rechnung stellen könne.

Das wäre eine Betrugshandlung (§ 263 Strafgesetzbuch):

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Vortrag von Herrn Dr. Wendisch erkannten Teilnehmer eine

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

Tragisch an dieser Entwicklung ist zweierlei:

- zum einen sind die Verstöße an sich dem Berufsethos des Arztes generell unangemessen.
- zum anderen wird durch das öffentliche Bekanntwerden dieser Verstöße dem Arzt- Patient-Verhältnis im Allgemeinen und dem Impfgedanken im Speziellen massiv geschadet. Patienten vertrauen darauf, dass Ärzte sich entsprechend ihrer standesrechtlichen Pflicht wissenschaftlich fundiert fortbilden lassen und dass die Ärztekammern darüber wachen.

Wenn damit so umgegangen wird wie in den vergangenen Jahren beim Sächsischen Impftag, nehmen Bundes- und Landesärztekammer in Kauf, dass das Vertrauen in Ärzte, Arzneimittelhersteller, Impfverfahren und den Rechtsstaat insgesamt erodiert.

Ihnen als Ministerium und aufsichtsführende Stelle für die Bundesärztekammer wird dahingehend vertraut, dass Sie die Situation kennen, bewerten und darauf angemessen reagieren.

Wegen der genannten Verstöße halte ich es für notwendig,

- dass die Fortbildungspunkte, die die Sächsische Ärztekammer von 2016- 2018 für den Sächsischen Impftag vergeben hat, rückwirkend aberkannt werden und
- dass Veranstalter und Referenten des Sächsischen Impftages darauf hingewiesen werden, dass nur dann Fortbildungspunkte erteilt werden können, wenn sie sich an die Richtlinien der Bundesärztekammer und geltendes Recht halten.

Ich bitte sie darum, mich über die von Ihnen unternommenen Schritte zu informieren.

Ihnen und Ihren Mitarbeitern wünsche ich ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2019,

herzliche Grüße

Dr. Peter Patzak